

Brackenheim, Oktober 2023

Sehr geehrte Damen und Herren,
Liebe Eltern,
Liebe Schülerinnen und Schüler der Klassen 10,

Die Entscheidung für einen Beruf ist im Leben eines Menschen von zentraler Bedeutung. Mit seinem Erziehungs- und Bildungsauftrag übernimmt das Gymnasium in Baden-Württemberg eine Mitverantwortung, die weit über den Raum Schule hinausgeht:

Die Schule leistet „im Rahmen des Bildungs- und Erziehungsauftrags einen wichtigen Beitrag für die erfolgreiche Vorbereitung auf das Berufs- und Arbeitsleben [...] [und] eröffnet den Schülerinnen und Schülern die Möglichkeit, ein breites Spektrum an Berufen kennenzulernen und erste Erfahrungen in der Arbeitswelt zu sammeln.“ (*Verwaltungsvorschrift für Berufliche Orientierung 2017, S. 5*)

Die Umsetzung dieser Vorgabe soll mit **BOGY** (Berufs- und Studienorientierung am Gymnasium) erleichtert werden.

Innerhalb dieses Rahmens erhalten die Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 10 die Möglichkeit, eine Woche lang ein **Berufsfeld** ihrer Wahl **in der Praxis kennenzulernen**. Dieses Berufsfeld sollte in der Regel ein spezifisch „*gymnasiales Profil*“ haben, d. h. üblicherweise das Abitur und eventuell ein Studium voraussetzen.

Grundsätzlich sollten die Schülerinnen und Schüler ihren Erkundungsplatz **selbst suchen**. Nur im Einzelfall können die Schule und die die Berufserkundung betreuenden Lehrerinnen und Lehrer eine solche Stelle vermitteln.

Die Berufserkundung findet in der Zeit vom **Mo., 22.04.2024, bis Fr., 26.04.2024, statt.**

Die Berufserkundung ist eine schulische Veranstaltung. Daher sind Schülerinnen und Schüler unfallversichert, benötigen aber eine zusätzliche Haftpflichtversicherung. Diese wird in der Regel durch eine private Haftpflichtversicherung geboten (s. Anlage). Eventuell entstehende Fahrtkosten zu den Unternehmen müssen von den Teilnehmern leider selbst getragen werden.

Für weitere Informationen stehen meine Kolleg*innen und ich Ihnen gerne zur Verfügung. Ich bitte darum, die ausgefüllte **Zustimmungserklärung und die Rückmeldung** über die Zusage einer Berufserkundungsstelle bis **Freitag, 27.01.2023**, über die Klassenlehrer*innen bei mir abzugeben.

Das **Anschreiben** „An unsere Partner im Rahmen der Berufserkundung“ soll bei der Berufserkundungsstelle vorgelegt werden. Es dient dazu, die Unternehmen und Einrichtungen, die die Berufserkundung ermöglichen, über BOGY zu informieren.

Die Berufserkundung soll einen ersten Einblick in das gewählte Berufsfeld ermöglichen. Damit die hiermit verbundenen Erkenntnisse möglichst vielfältig sind, bitte ich darum, folgende Hinweise zu beachten:

- Eine Auflistung von Aspekten, nach denen die Erkundung des gewählten Berufsfeldes erfolgen kann, ist im Internet auf der Homepage unserer Schule zu finden:

www.zagy.de ⇒ Bildungsangebot ⇒ Berufs-und Studienorientierung ⇒ BOGY

Erinnert sei hier auch noch einmal an den „BOGY-Knigge“, insbesondere an folgende Punkte:

- Auf ein entsprechendes äußeres Erscheinungsbild ist zu achten, vor allem dann, wenn die Berufserkundung mit Kundenkontakten verbunden ist (z. B. bei Banken).

Außerdem wird natürlich **korrektes Verhalten** erwartet, dazu gehört:

- Höflichkeit
- Pünktlichkeit
- Zuverlässigkeit
- Rücksichtnahme
- vertrauliche Behandlung von Betriebsinterna
- rechtzeitige Information bei einer Erkrankung
- ein Dankeschön am Ende der Berufserkundung

Bei auftretenden Schwierigkeiten, bitte umgehend mich oder den/ die Klassenlehrer*in informieren.

Mit freundlichen Grüßen



(A. Lammer, Beauftragter für Berufsorientierung)

Anlagen:

- Zustimmungserklärung
- Auszug aus der Verwaltungsvorschrift (s.o.)
- Anschreiben an unsere Partner im Rahmen der Berufserkundung
- Rückmeldung über die Zusage der Berufserkundungsstelle
- Beurteilungsbogen

An unsere Partner im Rahmen der
Berufserkundung

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie haben es ermöglicht, dass Schüler unserer Schule die Berufserkundung vom 22.04.2024 – 26.04.2024 bei Ihnen durchführen können.

Ich weiß, dass dies nicht selbstverständlich ist, und dass Sie einen erheblichen Mehraufwand an Organisation damit hatten.

Deshalb möchte ich mich auf diesem Wege noch einmal ausdrücklich für Ihr Entgegenkommen und Ihre Bereitschaft, junge Menschen auf ihrem Weg in die Berufswelt zu unterstützen, bedanken!

Eine Bitte noch: Zur Auswertung der Berufserkundung geben wir den Schülern einen Fragebogen mit. Ich wäre Ihnen sehr dankbar, wenn Sie diesen ausgefüllt an die Schule zu meinen Händen schicken könnten.

Mit freundlichen Grüßen



(A. Lammer, Beauftragter für Berufsorientierung)

An das
Zabergäu-Gymnasium Brackenheim
z.Hd. Herrn Alex Lammer
Hirnerweg 15
74336 Brackenheim

RÜCKMELDEBOGEN

Berufserkundung BOGY vom 22.04.2024 – 26.04.2024

Name des/der Praktikanten/in: _____

Berufserkundungsstelle: _____

Beurteilung:

	Das Leistungsergebnis lag/entsprach den Erwartungen.				
	nicht	im Wesentlichen	in vollem Umfang	häufig über	weit über
Interesse	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Eigeninitiative	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Strukturiertes Arbeiten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Lernfähigkeit	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Motivation	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Selbstständigkeit	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Zuverlässigkeit	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Pünktlichkeit	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Herzlichen Dank für Ihre Rückmeldung!

Rückmeldung über die Zusage einer Berufserkundungsstelle (22.-26.04.2024)

Von der Schülerin/ dem Schüler auszufüllen:

(bitte in Druckschrift ausfüllen)

Vor- und Nachname der/ des Schüler(-in/-s):

Klasse:

Von der Praktikumsstelle auszufüllen:

(bitte in Druckschrift ausfüllen)

Name oder Bezeichnung der Praktikumsstelle:

Straße:

Ort:

Telefon:

Mail:

Name der/ des bei der Praktikumsstelle
verantwortlichen Dame/ Herrn:

Voraussichtliche Tätigkeit:

(Firmenstempel)

(Datum, Unterschrift)

**Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums
über die berufliche Orientierung an weiterführenden allgemein bildenden und
beruflichen Schulen (VwV Berufliche Orientierung)
Vom 3. August 2017 Az.: 34-6536.0/148**

Aufsicht und haftungsrechtliche Grundlagen bei der Durchführung einzelner Praxiserfahrungen
6.1 Aufsicht

Für die Erfüllung der Aufsichtspflicht im Rahmen einer Praxiserfahrung ist von dem Kooperationspartner oder der Praktikumsstelle eine verantwortliche Person zu benennen, welche die Erfüllung der betrieblichen Aufsichtspflicht im Rahmen der Praxiserfahrung gewährleistet. Sie übt die Aufsicht entsprechend der für das Unternehmen oder die Einrichtung bestehenden Bestimmungen und der dort vorliegenden Verhältnisse aus.

6.2 Gesetzlicher Unfallversicherungsschutz

Schülerinnen und Schüler, die eine Praxiserfahrung ableisten, stehen nach § 2 Absatz 1 Nummer 8 Buchstabe b) Sozialgesetzbuch Siebtes Buch (SGB VII) unter dem Schutz der gesetzlichen Schülerunfallversicherung, wenn die Praxiserfahrung im Rahmen des organisatorischen Verantwortungsbereichs der Schule erfolgt. Erleiden sie hierbei einen Unfall mit einem Gesundheitsschaden, steuert die Unfallkasse Baden-Württemberg das Heilverfahren, übernimmt die Behandlungskosten und kumulativ oder alternativ Geldleistungen nach Maßgabe des SGB VII. Als Gesundheitsschaden gilt auch die Beschädigung eines bestimmungsgemäß getragenen Hilfsmittels (beispielsweise Brille, Hörgerät oder Prothese).

§§ 104 bis 106 SGB VII in Verbindung mit § 110 SGB VII eröffnen dem gesetzlichen Unfallversicherungsträger eine Rückgriffsmöglichkeit auf die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kooperationspartners beziehungsweise der Praktikumsstelle, die zum Unfallzeitpunkt mit den Schülerinnen und Schülern zusammengearbeitet haben, in Fällen von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Ob in diesen Fällen Regress genommen wird, ist Entscheidung des gesetzlichen Unfallversicherungsträgers und richtet sich nach dem Einzelfall.

6.3 Haftpflichtversicherung der Schülerinnen und Schüler

Verursachen Schülerinnen und Schüler während der Praxiserfahrung Schäden an Einrichtungen des Kooperationspartners beziehungsweise der Praktikumsstelle, so tritt bei Vorliegen die freiwillige Schüler-Zusatzversicherung entsprechend ihren Versicherungsbedingungen ein.

Die Schulen stellen vor der Aufnahme der Praxiserfahrung die Information der Erziehungsberechtigten über die Erforderlichkeit des Abschlusses der freiwilligen Schüler-Zusatzversicherung oder einer sonstigen Haftpflichtversicherung sicher, welche das Haftpflichtrisiko bei außerunterrichtlichen Praxiserfahrungen übernimmt.

6.4 Versicherung der Schülerinnen und Schüler bei Sachschäden

Erleiden die Schülerinnen und Schüler während einer Praxiserfahrung einen Sachschaden, so fällt das nicht unter den Bereich der gesetzlichen Schülerunfallversicherung. Diese greift nur bei Gesundheitsschäden. Bei Abschluss der freiwilligen Schüler-Zusatzversicherung tritt diese entsprechend den geltenden Versicherungsbedingungen ein.

6.5 Haftung bei Schädigung der Schülerinnen und Schüler

Eine Haftung der verantwortlichen Mitarbeiterin beziehungsweise des Mitarbeiters des Kooperationspartners beziehungsweise der Praktikumsstelle für Gesundheitsschäden der Schülerin oder des Schülers kommt nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit in Fällen des Rückgriffs seitens des gesetzlichen Unfallversicherungsträgers in Betracht (siehe Nummer 6.2).

6.6 Haftung bei Schäden Dritter

Die Praxiserfahrung findet im Bereich der Organisationsverantwortung der Schule statt. Daher nimmt der Kooperationspartner beziehungsweise die Praktikumsstelle, der beziehungsweise die eine Schülerin oder einen Schüler im Sinne dieser Verwaltungsvorschrift aufnimmt, für die Dauer von deren oder dessen Tätigkeit in der Einrichtung auch schulische Aufsichtspflichten wahr. Der Kooperationspartner beziehungsweise die Praktikumsstelle gilt insoweit als „Beamter im haftungsrechtlichen Sinne“. Verursacht die Schülerin oder der Schüler in Ausübung einer Tätigkeit einen Schaden bei einem Dritten, können deshalb haftungsrechtlich Amtshaftungsgrundsätze in Betracht kommen.

Bei einer Verletzung der Aufsichtspflicht und dadurch kausaler Schädigung eines Dritten durch die Schülerin oder den Schüler tritt das Land nach Amtshaftungsgrundsätzen für den Schaden ein. Ein Rückgriff des Landes gegen den Kooperationspartner beziehungsweise die Praktikumsstelle ist nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit möglich (§ 839 Bürgerliches Gesetzbuch in Verbindung mit Artikel 34 Absatz 2 Grundgesetz und § 96 Absatz 1 Landesbeamtenengesetz analog). Grobe Fahrlässigkeit liegt nur dann vor, wenn die im Verkehr erforderliche Sorgfalt in besonders schwerem Maße verletzt wird, wenn also nicht das beachtet wird, was unter den jeweiligen konkreten Umständen jedem einleuchten muss, wenn schon einfachste, naheliegende Überlegungen nicht angestellt worden sind, oder wenn gleichgültig gegen Gefahren gehandelt wurde.

Quelle: https://www.landesrecht-bw.de/jportal/portal/t/6ck/page/bsbawueprod.psml?pid=Dokumentanzeige&showdoccase=1&js_peid=Trefferliste&documentnumber=1&numeroresultats=9&fromdoctodoc=yes&doc.id=VB-BW-KuU2017113&doc.part=D&doc.price=0.0#focuspoint (01.10.2023)

Zustimmungserklärung zur Berufserkundung an Gymnasien (BOGY)

Ich bin damit einverstanden, dass meine Tochter/mein Sohn

.....
(Vor- und Nachname, Klasse)

an der Berufserkundung vom 22.04.2024 – 26.04.2024 teilnimmt.

Ich habe eine private Haftpflichtversicherung.

Wir achten darauf, dass im Krankheits- bzw. Verhinderungsfalle während der Erkundungstage außer der **Schule** auch die **Erkundungsstelle** unverzüglich benachrichtigt wird.

....., den

.....
(Unterschrift eines Elternteils bzw. gesetzl. Vertreters)

Versicherungsschutz bei BOGY

Für die Veranstaltungen besteht gesetzlicher Unfallversicherungsschutz nach den Bestimmungen der Versicherungsordnung (§ 539 Abs. 1 Nr. 14b RVO). Für Unfälle bei den Veranstaltungen gilt das gleiche Verfahren wie bei Schulunfällen. Der verantwortliche Lehrer sollte darauf hinwirken, dass der Betrieb den Unfall auch seinem Unfallversicherungsträger anzeigt.

Die gesetzliche Unfallversicherung umfasst keinen Haftpflichtversicherungsschutz.

(Auszug aus der Verw.-Vorschrift v. 30.6.1995, Az.: II/1-6536.1/108)